

Beschlussvorlage		04.11.2022	213/2022		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Bebauungsplan 336 "Weserradweg Fischbecker Straße" Erweiterung Aufstellungsbeschluss Entwurf und Auslage gem. §§ 3 (2) und 4(2) Baugesetzbuch			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Stadtentwicklung	23.11.2022	s. letzte Seite			
Verwaltungsausschuss	07.12.2022	mehrheitl. beschlossen			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
51 Umwelt und Klimaschutz	
52 Verkehrsplanung und Straßenwesen	
Fachbereichsleitung 5 Umwelt und technische Dienste	

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

1. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 23.09.2009 (Vorlage Nr. 86/2009) zur Verlegung des Weserradweges und der Erweiterung des Geltungsbereiches vom 25.05.2016 (Vorlage Nr. 94/2016) und vom 15.05.2022 (Vorlage Nr. 90/2020) wird im Kurvenbereich der Fischbecker Landstraße um eine öffentliche Verkehrsfläche zusätzlich erweitert. Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses inklusive der Erweiterungen umfasst die Flurstücke 27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/10 tlw. Flur 20; 1/15 tlw., 1/7, 1/14 Flur 23; 55/1 tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw. Flur 24; 74/5 tlw. Flur 44; 337/67, 340/67 tlw. Flur 5; der Gemarkung „Hameln“.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll für die Dauer von mindestens 30 Tagen im 5. Obergeschoss des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu jedermann Einsicht erfolgen. Die Planunterlagen können auch im Internet eingesehen werden.

Begründung**213/2022**

Hauptzielsetzung ist die langfristige Verlegung des Weserradweges von der Bundesstraße an die Weser und die Öffnung des Weseruferbereiches für die Öffentlichkeit. Mit der Vorlage 86/2009 wurden bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes und die frühzeitige Beteiligung beschlossen. Mit dem Beschluss vom 25.05.2016 wurde der Geltungsbereich um den Bereich unterhalb der Jugendherberge und mit dem Beschluss vom 15.05.2022 um Flächen im Bereich der Anschlüsse im Süden und im Norden erweitert.

Nach der im Juni 2022 durchgeführten erneuten frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4(1) BauGB, wurde der Vorentwurf entsprechend überarbeitet. Als nächster Verfahrensschritt ist nunmehr die Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) durchzuführen.

Die grundsätzliche Konzeption des Radweges bleibt – wie beschlossen – erhalten. Im Bereich der bestehenden Kleingärten verbleiben voraussichtlich 3 Parzellen in Privatbesitz. Es ist vorgesehen, nur einen Streifen entlang der Weser zu erwerben und die Radwegtrasse zwischen Kleingärten und Weserufer zu führen, so dass der geplante Weserradweg vollständig entlang der Weser verlaufen wird. Hierzu gibt es bereits eine grundsätzliche Zustimmung von den betroffenen Kleingartenbesitzern. Aktuell werden dazu die finalen Verhandlungen geführt. Im Bereich der verbleibenden Kleingärten muss der Querschnitt des Radweges angepasst werden.

Zudem ist die Anlage eines Parkplatzes im Bereich nördlich der Jugendherberge Bestandteil des Entwurfes.

Im Zuge der erneuten frühzeitigen Beteiligung und nach Abstimmung mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, hat sich ergeben, dass sehr wahrscheinlich eine Linksabbiegehilfe für PKW aus Richtung der Innenstadt zur Erschließung des Parkplatzes notwendig wird, um den Verkehrsfluss an der Stelle nicht maßgeblich zu beeinträchtigen. Dementsprechend wurde der Bereich einer möglichen Abbiegehilfe zur planungsrechtlichen Absicherung als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und der Geltungsbereich dementsprechend erweitert.

Die detaillierte Planung der Stellplatzanlage ist dann im Rahmen der Objektplanung zu konkretisieren. Im Zuge dessen ist die geplante Anbindung mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr konkret abzustimmen bzw. die Funktionalität der Anbindung ist nachzuweisen (Verkehrsgutachten, Aus-

sagen zum Schall).

Die bereits durchgeführten faunistischen Untersuchungen wurden aktualisiert und daraus resultierende Maßnahmen ergänzt.

Personelle Auswirkungen

- Ja. Der personelle Aufwand wird durch das vorhandene Personal geleistet.

Finanzielle Auswirkungen

- Nein

Organisatorische Auswirkungen

- Nein

Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)

- Ja, es werden derzeitige Grünflächen in Anspruch genommen. Der Ausgleich wurde ermittelt und soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereiches vorgenommen. Darüber hinaus gehende Ausgleichserfordernisse werden über den stadt eigenen Ausgleichsflächenpool abgewickelt.

Anlagen	213/2022
Anlage 1 Karte Geltungsbereich	
Anlage 2 Planzeichnung Bebauungsplan	
Anlage 3 Planzeichnung A3 inkl. Festsetzungen	
Anlage 4 Begründung	
Anlage 5 Umweltbericht	
Anlage 6 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	

Änderungen / Ergänzungen	213/2022
SEA am 23.11.2022 Die Vorlage wurde in die VA Sitzung am 07.12.2022 geschoben 13-JA 0-NEIN 0-Enth.	